

Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. September 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz –LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 313), hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Zugang zum Promotionsverfahren
- § 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Dissertation
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Entscheidung über die Dissertation
- § 9 Disputation
- § 10 Prüfungsergebnis
- § 11 Vollzug der Promotion und Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 12 Publikation der Dissertation
- § 13 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät
- § 14 Entziehung des Doktorgrades
- § 15 Verleihung des Doktorgrades honoris causa
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Erziehungswissenschaft verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). Sie kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie honoris causa verleihen (Dr. phil. h. c.).

(2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 67 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(3) Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Die Fakultätskonferenz setzt einen Promotionsausschuss ein. Er setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem promovierten Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der

Fakultät. Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder beträgt drei Jahre und die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Das andere Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist deren oder dessen Stellvertreter. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, steht das Stimmrecht nur den promovierten Mitgliedern des Ausschusses zu (§ 65 Abs. 1 HG). Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben gemäß Absatz 2 an die oder den Vorsitzenden übertragen.

(2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er nimmt Anmeldungen von Dissertationsvorhaben entgegen.
2. Er berät die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Planung des Dissertationsvorhabens.
3. Er nimmt Anträge auf Zugang zum Promotionsverfahren entgegen und prüft, ob die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
4. Er bestellt die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses für das einzelne Promotionsverfahren, darunter die Referentinnen oder Referenten für die Dissertation. Hat ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Erziehungswissenschaft die Dissertation angeregt und betreut, so soll es zur Referentin oder zum Referenten bestellt werden. Der Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ist bei der Bestellung der Referentin oder des Referenten zu berücksichtigen. Der Promotionsausschuss bestellt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses muss eine Professorin oder ein Professor oder ein sonstiges habilitiertes Mitglied der Fakultät sein.
5. Er überwacht die in der Ordnung festgelegten Schritte und überprüft den gesamten Ablauf des Promotionsverfahrens.

(3) Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der vom Promotionsausschuss für jedes einzelne Promotionsverfahren zu bestellende Prüfungsausschuss hat in der Regel drei Mitglieder. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen nach § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigt sein.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus den beiden Referentinnen oder Referenten der Dissertation und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer für die Disputation. Die beiden Referentinnen oder Referenten, die zugleich Prüferin oder Prüfer sind, sind Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Erziehungswis-

senschaft oder sonstige habilitierte Mitglieder der Fakultät einschließlich der von der Fakultät kooperierten Mitglieder und sollen unterschiedliche fachliche Schwerpunkte vertreten. Auch die bereits in den Ruhestand versetzten bzw. emeritierten Professorinnen und Professoren der Fakultät können als Referentinnen und Referenten bestellt werden. Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, so behält sie oder er das Recht, mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen. Die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer soll promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät sein. Wenn es vom Thema der Dissertation erforderlich ist, soll eine dritte Referentin oder ein dritter Referent für die Dissertation bestellt werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Erziehungswissenschaft ist. Die dritte Referentin oder der dritte Referent soll in der Regel zusätzliche Prüferin oder zusätzlicher Prüfer für die Disputation sein, so dass der Ausschuss in diesem Fall aus vier Mitgliedern besteht. Der Prüfungsausschuss muss mehrheitlich aus Mitgliedern oder Angehörigen der Fakultät bestehen.

(3) Gehört die Kandidatin oder der Kandidat einem Graduiertenkolleg der Fakultät an, das mit einer anderen Fakultät oder Universität zusammen eingerichtet wurde, kann die zweite Referentin oder der zweite Referent aus der Partnerinstitution kommen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet gemäß § 8 über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
2. Er führt gemäß § 9 die Disputation durch.
3. Er beurteilt die Dissertation gemäß § 8 Abs. 5 und die Disputation gemäß § 10.

§ 4

Zugang zum Promotionsverfahren

(1) Der Zugang zum Promotionsverfahren muss beim Promotionsausschuss beantragt werden.

(2) Der Zugang klärt die formalen Voraussetzungen; hierfür stellt die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Antrag auf Zugang zum Promotionsverfahren, der entweder bei der Dekanin bzw. dem Dekan oder einem von ihr oder ihm Beauftragten einzureichen ist.

(3) Der Antrag auf Zugang ist schriftlich unter Nennung des Arbeitstitels der Dissertation und der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 4 beizufügen. Es muss die Erklärung einer Betreuerin oder eines Betreuers vorliegen, für die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden zu sorgen. Dem Antrag ist eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsverfahren beizufügen mit der Angabe über die Hochschule, Zeit und Fakultät sowie des Themas der Dissertation; auch Promotionsversuche sind anzugeben. Des Weiteren ist ein kurzer tabellarischer Lebenslauf einzureichen.

(4) Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsverfahren ist:

- a) der Nachweis eines Abschlusses oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem Universitätsstudium in erziehungswissenschaftlichen Diplom- und Magisterstudiengängen oder in Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen mit nachgewiesenen erziehungswissenschaftlichen Anteilen und jeweils mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern oder
- b) der Nachweis eines Abschlusses in einem Lehramtsstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder in einem Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach oder dem Nebenfach Erziehungswissenschaft oder verwandten Fachrichtungen mit nachgewiesenen erziehungswissenschaftlichen Anteilen mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder eines Fachhochschulstudiums in Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder verwandten Fachrichtungen mit nachgewiesenen erziehungswissenschaftlichen Anteilen mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- c) der Nachweis eines Abschlusses eines Masterstudiengangs in Erziehungswissenschaft gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 HG .

Absolventen von Studiengängen gemäß Buchstabe b) müssen anschließende auf die Promotion vorbereitende Studien in Erziehungswissenschaft im Umfang von in der Regel zwei Semestern nachweisen und dabei zwei Leistungsnachweise in Forschungsmethoden und einen Leistungsnachweis in erziehungswissenschaftlicher Theorie erwerben.

(5) Der Promotionsausschuss kann abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten, die oder der ein anderes wissenschaftliches Studium als das der Erziehungswissenschaft abgeschlossen hat, den Zugang erteilen, wenn

- a) es sich um ständige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines an der Fakultät laufenden mindestens zweijährigen Forschungsprojekts handelt, die das Studium an einer Universität mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern bereits abgeschlossen haben und wenn darüber hinaus der Zugang von einem im Sinne dieser Ordnung prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers, das die Dissertation betreut, befürwortet wird und Studienleistungen in Erziehungswissenschaft in Form je eines Leistungsnachweises in erziehungswissenschaftlicher Theorie und in Forschungsmethoden nachgewiesen werden können oder
- b) die Kandidatin oder der Kandidat nach dem abgeschlossenen Studium mit einer Regelstudiendauer von acht Semestern an einer Universität eine mindestens dreijährige berufliche Praxis nachweist, in der pädagogische und erziehungswissenschaftliche Anteile für die Erfüllung der Aufgaben am Arbeitsplatz überwiegend waren, drei im Sinne dieser Ordnung prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers, von denen ein Mitglied die Dissertation betreut und die beiden anderen von den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultätskonferenz gewählt werden, den Zugang gutachterlich befürworten und Studienleistungen in Erziehungswissenschaft in Form von je zwei Leistungsnachweisen in erziehungswissenschaftlicher Theorie und in Forschungsmethoden nachgewiesen werden. Die pädagogische und erziehungswissenschaftliche Relevanz

der beruflichen Tätigkeit stellt der Promotionsausschuss fest.

(6) Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 5

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Über den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung des Antrags ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsinstanz ist die Fakultätskonferenz.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. sechs Exemplare der Dissertation und eine elektronisch lesbare Kopie der Dissertation,
2. sechs Exemplare einer Zusammenfassung der Dissertation von nicht mehr als fünf Seiten,
3. im Falle einer Teamarbeit: ein von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation gemäß den in § 6 Abs. 3 genannten Bedingungen, ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben,
4. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einer Fakultät vorgelegen hat,
5. Nachweise über Studium und Prüfungen gemäß § 4, gegebenenfalls der Nachweis der auf die Promotion vorbereitenden Studien,
6. ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Bildungsgang darstellt,
7. der Vorschlag für ein Mitglied des Prüfungsausschusses,
8. gegebenenfalls eine Erklärung, dass die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei der Disputation (§ 9 Abs. 7) widerspricht. Diese Erklärung kann bis zu einer Woche vor Beginn der Disputation abgegeben oder widerrufen werden.

(3) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten für die Dissertation bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegt.

(4) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 und unter Berücksichtigung von § 3 die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Bestellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen, bei Abweichung von dem Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten mit einer Begründung, bekannt gegeben.

§ 6

Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema aus einem an der Fakultät für Erziehungswissenschaft vertretenen Fachgebiet behandeln. Sie muss einen selbständig erarbeiteten Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Andere Sprachen können auf Antrag vom Promotionsausschuss zugelassen werden.

(2) Als Dissertation soll eine Arbeit vorgelegt werden, die noch nicht vorher ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist. Es kann auch eine Mehrzahl von wissenschaftlichen Abhandlungen, auch wenn sie bereits veröffentlicht worden sind, vorgelegt werden, die unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sind. Der Zusammenhang muss sich aus einer bestimmten wissenschaftlichen Frage ergeben und ist in einer wissenschaftlichen Abhandlung der Kandidatin oder des Kandidaten hinreichend zu begründen. Insgesamt muss diese Form der Dissertation den Rang und den Umfang einer Einzelarbeit haben.

(3) Anstelle einer Einzelarbeit kann in geeigneten Fällen auch der einzelne Anteil einer abgeschlossenen intra- oder interdisziplinären Teamarbeit eingereicht werden, die als ganze vorgelegt werden muss. In diesem Fall müssen außer den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen noch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der theoretische, methodische oder stoffliche Gehalt einer Teamarbeit sowie das Ausmaß der investierten wissenschaftlichen Arbeit übersteigen wesentlich die Anforderungen für die Einzelarbeit.
2. Die individuelle Urheberschaft der Kandidatin oder des Kandidaten für ihren oder seinen Anteil muss erkennbar und gesondert bewertbar sein, insbesondere wenn der Beitrag Teil eines Forschungsvorhabens ist, an dem bereits Promovierte mitwirken.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird den bestellten Referentinnen oder Referenten zugestellt und von ihnen begutachtet.

(2) Die Referentinnen oder Referenten legen ihre Gutachten spätestens drei Monate nach ihrer Bestellung vor.

(3) Die Gutachten der Referentinnen oder Referenten müssen die Annahme oder Ablehnung der Arbeit empfehlen. Bei Gruppenarbeiten müssen die von den einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten bearbeiteten Anteile gesondert bewertet werden. Die Empfehlung zur Annahme kann mit Auflagen für die Publikationsfassung der Dissertation (§ 12) versehen werden. Vor Vollzug der Promotion ist von den Referentinnen oder Referenten zu prüfen, ob die Auflagen erfüllt wurden. Die Referentinnen oder Referenten beurteilen die Dissertation im Falle der Annahme mit einer der folgenden Noten:

- ausgezeichnet
- sehr gut
- gut

- genügend.

Die Referentinnen oder Referenten übermitteln die Gutachten an das Dekanat und geben sie dem Prüfungsausschuss und der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Kenntnis.

(4) Die Dissertation wird mit den Gutachten und ggf. der Stellungnahme der Kandidatin oder des Kandidaten für zwei Wochen im Dekanat fakultätsöffentlich zugänglich ausgelegt. Jedes prüfungsberechtigte Mitglied der Fakultät kann binnen drei Wochen nach Beginn der Auslegungsfrist, die per Aushang bekannt zu machen ist, zur Dissertation und den Gutachten Stellung nehmen.

§ 8

Entscheidung über die Dissertation

(1) Haben die Gutachterinnen und Gutachter einstimmig die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen.

(2) Haben die Gutachterinnen und Gutachter einstimmig die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit abgelehnt.

(3) Weichen die Gutachten hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander ab oder spricht sich eine im Rahmen der Auslagefrist nach § 7 Abs. 4 abgegebene Stellungnahme gegen die Annahme oder Ablehnung aus, bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden unverzüglich eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Das Gutachten der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters soll innerhalb eines Monats nach deren oder dessen Bestellung vorliegen. Unter Berücksichtigung der Empfehlung des weiteren Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Dissertation angenommen bzw. abgelehnt wird.

(4) Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsinstanz ist die Fakultätskonferenz.

(5) Der Prüfungsausschuss legt vor der Disputation die Gesamtnote der Dissertation fest.

§ 9

Disputation

(1) In der Disputation soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, relevante wissenschaftliche Fragen ihres oder seines Fachgebietes sachkundig zu disputieren.

(2) Die Disputation findet in der Regel einen Monat nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation statt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Disputation vier Thesen aus verschiedenen Gebieten der Erziehungswissenschaft beim Prüfungsausschuss einzureichen. Zwei Thesen können auf die Dissertation bezogen sein.

(4) Bleibt die Kandidatin oder der Kandidat ohne Entschuldigung der Disputation fern, so gilt diese als nicht bestanden.

(5) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten; sie wird vom Prüfungsausschuss als Kollegialprüfung in der Form eines Kolloquiums abgenommen. Über die Disputation wird ein Protokoll erstellt.

(6) Die Disputation findet unter Berücksichtigung der eingereichten Thesen statt. Besitzt die Kandidatin oder der Kandidat kein fachbezogenes Abschlussexamen, so ist zugleich in Form eines Prüfungsgesprächs die angemessene Breite und Tiefe der Fachkenntnisse festzustellen und gesondert zu protokollieren.

(7) Zu der Disputation sind Zuhörerinnen und Zuhörer vorbehaltlich des § 5 Abs. 2 Nr. 8 zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 10

Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Anschluss an die Disputation mit einfacher Mehrheit, ob die Disputation bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Disputation bestanden, beurteilt der Prüfungsausschuss das Ergebnis mit einer der folgenden Noten:

- ausgezeichnet
- sehr gut
- gut
- genügend.

Nach Abschluss der Disputation entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gesamtbewertung der Promotion. Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsinstanz ist die Fakultätskonferenz.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, kann sie im Rahmen des Promotionsverfahrens zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens vier Monate nach der nicht bestandenen ersten Disputation stattfinden. Eine weitere Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der nicht bestandenen ersten Disputation abgeschlossen sein. Wird diese Frist überschritten, ist die Promotion gescheitert, es sei denn, dass die Fristüberschreitung auf nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertretenden Umständen beruht.

§ 11

Vollzug der Promotion und Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan händigt nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Diese enthält neben dem erlangten Grad den Titel der Dissertation, die Bewertung der Dissertation und der Disputation sowie die Gesamtbewertung der

Promotion. Als Tag der Promotion wird der Tag des Abschlusses der Disputation angegeben.

(3) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 12 erfolgt ist oder wenn ein Veröffentlichungsvertrag mit einem Verlag vorgelegt wird.

(4) Die oder der Promovierte hat das Recht, bis zu einem Jahr nach Aushändigung der Urkunde auf Antrag die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten einzusehen.

§ 12

Publikation der Dissertation

(1) Die Promovendin oder der Promovend ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vielfältigkeit und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für das Prüfungsverfahren erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei, im Fall d) zwei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

entweder

- a) die Ablieferung weiterer 80 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; dabei ist auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
- d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a) und d) überträgt die Promovendin oder der Promovend der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Nachweis über die Veröffentlichung im Sinne von Absatz 2 ist innerhalb eines Jahres nach Ablegung der mündlichen Prüfung abzuliefern. Die Ablieferungsfrist kann in begründeten Fällen um ein Jahr verlängert werden. Wird diese Frist nicht gewahrt, stellt die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag des Promotionsausschusses das Erlöschen aller durch die Prüfung erworbenen Rechte fest.

§ 13

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät

(1) Die Fakultät für Erziehungswissenschaft verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation).

(3) Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach Absatz 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät voraus, in dem beide Universitäten oder Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(4) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 3 enthaltenen Regelungen.

(5) § 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Kandidatin oder der Kandidat einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz einer der beiden Partneruniversitäten oder Partnerfakultäten befindet.

(6) § 5 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- eine Erklärung der Partneruniversität oder Partnerfakultät darüber, dass die Eröffnung des Promotionsverfahrens befürwortet wird;
- eine Erklärung einer oder eines von der Partneruniversität oder Partnerfakultät bestimmten Referentin oder Referenten, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten.

(7) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen. Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder Partnerfakultät.

(8) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder Partnerfakultät begutachtet. Der Promotionsausschuss bestimmt als Referentin oder Referenten der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer. Für die Sprache der Gutachten gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die mündliche Prüfung besteht in der Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen

Thesen. Für die Sprache der Verteidigung gilt Absatz 7 Satz 1 entsprechend.

(10) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus vier Mitgliedern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partneruniversität oder Partnerfakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einem prüfungsberechtigten Mitglied vertreten sein.

(11) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 11 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel jeweils in der deutschen oder in der ausländischen Fassung verwendet werden darf. Die Partneruniversität oder Partnerfakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

§ 14

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, dass er aufgrund einer Täuschung oder aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist oder
- b) seine Trägerin oder sein Träger den Doktorgrad zur Vorbereitung oder Durchführung einer vorsätzlichen Straftat missbraucht hat, derentwegen sie oder er zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz, nachdem die Dekanin oder der Dekan die Betroffene oder den Betroffenen angehört hat, binnen 18 Monaten seit Kenntnis der Dekanin oder des Dekans von den entscheidungserheblichen Tatsachen des Absatzes 1.

§ 15

Verleihung des Doktorgrades honoris causa

(1) Über die Verleihung des Doktorgrades honoris causa entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag von zwei Mitgliedern mit zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Ehrenpromotion wird in der Urkunde begründet, die Leistungen und Verdienste der oder des Promovierten sind dabei hervorzuheben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft vom 01. September 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 37 Nr. 14 S. 222) außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für

alle Kandidatinnen und Kandidaten, die den Zugang vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 01. Juli 2009.

Bielefeld, den 1. September 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann